

### Zur Ergänzung.

Luther schlug das Papier, auf welches er die 95 Sätze geschrieben hatte, am Nachmittag des 31. Oktober 1517 an die Thür der Schloßkirche an. Am nächsten Tage, dem 1. November, am Allerheiligentage, feierte die Schloßkirche ihre Kirchweihe, und hierzu strömten große Menschenmassen, auch Geistliche, zusammen, welche durch den Besuch der Schloßkirche Ablass gewinnen wollten. (Siehe oben!) An diesem Tage sollte daher auch die von Luther angekündigte Disputation stattfinden. Die Thesen waren in lateinischer Sprache geschrieben. Das Anschlag von solchen Sätzen an die Kirchenthüren kam damals in Universitätsstädten öfter vor.

### Zur Erläuterung.

Welche Absicht hat Luther mit dem Anschlag seiner Thesen? Er will, wie er selbst sagt, die Wahrheit über den Ablass an den Tag bringen, und das soll durch die am nächsten Tage erfolgende Disputation geschehen, in welcher er seine Sätze nach Kräften gegen jedermann verteidigen will. Hierbei denkt er nur an gelehrte Leute, an Theologen und Geistliche, sonst hätte er die Thesen nicht in lateinischer Sprache geschrieben.

An Luthers Thesen ist auch mancherlei aufgefallen, sie lauten vielfach anders, als ihr erwartet habt. Weist das nach!

Er schilt den Papst nicht, sondern hält seinen Ablass für berechtigt und hat überhaupt von ihm eine sehr gute Meinung; es giebt auch Thesen, worin er dem Papst mancherlei Recht streitig macht, aber immer noch viel zu mild; nur wenige Thesen sind ganz nach unserer Meinung, weil er darin die Lehren ausspricht, die wir im Evangelium aus Christi Mund kennen gelernt haben. Wir können also dreierlei Thesen unterscheiden.

Erstens: Papstfreundliche, d. h. solche, in denen er die Macht und den guten Willen des Papstes anerkennt, z. B.: 38, 50, 71, 91. (Nachweis).

Zweitens: Papstfeindliche, d. h. solche in denen er die Macht und die Ansprüche des Papstes einschränkt; freilich stellt es Luther meist so dar, daß er die wahre Meinung des Papstes gegen die falschen Lehren der Ablasshändler verteidige. Hierher gehören: Thesen: 5, 6, 21, 26, 27 (28), 32, 43, 44, 66, 71 und 72, 82.

Drittens: Evangelische, d. h. solche, in denen er genau die evangelische Lehre Christi ausspricht, z. B. 1, 36, 37, 62.

Wenn wir nun Luthers Lehre vom Ablass kurz zusammenfassen, so können wir sagen: Der Papst kann nur die Strafen erlassen, welche die Kirche dem reuigen Sünder zur Genugthuung auferlegt; die göttlichen Strafen und die Schuld kann nur Gott erlassen, und er erläßt sie dem, der wahre Reue und Leid hat über seine Sünde (cf. Gleichnis vom verlorenen Sohn); Ablass lösen ist also zur Seligkeit nicht nötig und auf keinen Fall so gut als Werke der Nächstenliebe; auf die Seelen